

**Abschrift**

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-082020/A-33/K

Wien, am 20. August 2020

Entwurf des Epidemiegesetzes 1950, des Tuberkulosegesetzes und das COVID-19-Maßnahmengesetzes

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu § 5 Abs 6 Epidemiegesetz 1950:

Der Entwurf sieht vor, Betriebe, Veranstalter sowie Vereine zu verpflichten, personenbezogene Kontaktdaten von Besuchern, die in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausdrücklich eingewilligt haben, für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren.

Die Erfassung und Administration der personenbezogenen Daten erfordert personelle, technische sowie finanzielle Ressourcen. Daher wäre eine Regelung sinnvoll, wie der hiefür erforderliche Aufwand abgegolten wird.

Zu § 17 Abs 4 Tuberkulosegesetz:

Der Entwurf ermöglicht, dass Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer aufrechten Freiheitsbeschränkung von einer in der Wohnung angehaltenen Person, die nicht anwaltlich vertreten ist, nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gericht auch per E-Mail eingebracht werden können, wobei dem Antrag eine Abbildung eines Identitätsnachweises sowie des die Anhaltung aussprechenden Bescheides anzuschließen sind.

Ausgehend von der Annahme, dass nicht jeder betroffenen Person das erforderliche technische Equipment zur Verfügung steht, um einen Bescheid abzufotografieren oder

2/2

einzuscanen, scheint es fraglich, ob nicht mit der Angabe der entsprechenden Geschäftszahl des die Anhaltung aussprechenden Bescheides das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 3 Abs 4 COVID-19-Maßnahmegesetz:

Diese Norm sieht Verwaltungsstrafbestimmungen für ua Inhaber einer Betriebsstätte vor, die nicht dafür Sorge tragen, dass Kunden diese Betriebsstätte nur unter Einhaltung gewisser Auflagen betreten.

Weder dem Gesetzesentwurf noch den Erläuterungen kann entnommen werden, welche Maßnahmen der Inhaber einer Betriebsstätte setzen muss, um seiner Obliegenheit nachgekommen zu sein und einer diesbezüglichen Verwaltungsstrafe zu entgehen. Reicht zB das Anbringen von Schildern, die auf die entsprechenden Auflagen hinweisen, oder müsste der Betriebsstätteninhaber die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde informieren, wenn sich Kunden trotz erfolgter Einmahnung beharrlich weigern, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen? Zumindest die hier angesprochenen Verordnungen sollten dazu konkrete Angaben enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich